

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Verhandelt am: 14.04.2021

Anwesende Stadträte: 9

Abwesende Stadträte: ---

Beginn der Sitzung:	19:30 Uhr
Ende der Sitzung:	20:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Sebastian Kurz

Stadträte

Herr Friedemann Alber

Herr Marc Bubeck

Herr Adalbert Bund

Herr Jörg Kimmich

Herr Christoph Mack

Frau Nadine Madera

Herr Karl Rapp

Herr Gunter Schaal

Frau Eva Sturm

von der Verwaltung

Herr Matthias Hirn

Schriftführung

Frau Sabine Zalder



Tagesordnung:

- § 1 Bausachen
 - § 1.1 Bauantrag: Neubau Balkon, Pfarrgarten 12
 - § 1.2 AAB - Antrag: Neubau Stützmauer und Geländeauffüllung, Uhlbergstraße 5
 - § 1.3 Bauantrag: Neubau Garage, Albstraße 3/3
 - § 1.4 Bauantrag: Umbau und Erweiterung Wohnhaus, Albblickweg 6
 - § 1.5 Bauantrag: Neubau Mehrfamilienhaus, Nürtinger Straße 33
 - § 1.6 Bauantrag: Neubau Wintergarten, Rosenstraße 84
 - § 1.7 Bauantrag: Umbau Wohnhaus/Scheune, Am Weiherbach 21
- § 2 Bauliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Mühlgässle
- § 3 Verschiedenes, Bekanntgaben
 - § 3.1 Nahverkehrsplan
 - § 3.2 Waldkindergarten
 - § 3.3 Sportplatz Neuenhaus
 - § 3.4 Rückbau Wintergarten Otto-Schuster-Straße
 - § 3.5 Stuttgarter Straße

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bürgermeister

Schriftführerin:

Stadträte:



§ 1

Bausachen

§ 1.1

Bauantrag: Neubau Balkon, Pfarrgarten 12

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 36/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau eines Balkons an das bestehende Gebäude Pfarrgarten 12. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des nicht qualifizierten Bebauungsplans „Pfarrgarten“. Das Vorhaben ist gemäß § 30 in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Dem Lageplan ist zu entnehmen, dass an der Südfassade des bestehenden Wohnhauses ein circa 4,5 m tiefer und 4,85 m breiter Balkon entstehen soll. An diesen Balkon schließt sich noch eine Treppenanlage an, die den Zugang zum Garten ermöglichen soll. Die Anlage soll als Stahlkonstruktion ausgeführt werden und nach oben hin einen flexiblen Sonnenschutz erhalten.

Nachbarliche Belange sind durch die relativ großzügige Konstruktion nicht berührt. Nach Süd Westen grenzt der städtische Kindergarten an. Nach Süden ein unbebautes Grundstück, das sich im Eigentum der Bauherrschaft befindet.

Das Vorhaben überschreitet die durch den Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche geringfügig. Aus Sicht der Verwaltung kann dies vernachlässigt werden.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt. Der Verwaltung sind keine Gründe ersichtlich die gegen das Einfügen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch sprechen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung -zum Neubau eines Balkons, Pfarrgarten 12- wird zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 1.2

AAB - Antrag: Neubau Stützmauer und Geländeauffüllung, Uhlbergstraße 5

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 37/2021.



Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rudolfshöhe“ im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Freianlagen am Gebäude Uhlbergstraße 5.

Im Zuge der geplanten Maßnahme sollen verschiedene Vorhaben realisiert werden. Im südlichen Grundstücksteil soll eine Stützmauer errichtet werden, die circa 1,6 m hoch werden soll und der Auffüllung des Gartens dient. Auf dieser Mauer schließt sich noch ein circa 0,9 m hoher Zaun an. Darüber hinaus sind im östlichen Grundstücksteil ein Brennholzlager sowie eine Einfahrt geplant.

Bei den zuletzt genannten Maßnahmen handelt es sich um verfahrensfreie Vorhaben im Sinne der Landesbauordnung. Darüber hinaus sind diese innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche geplant.

Die Stützmauer und die Auffüllung sollen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entstehen. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rudolfshöhe“ erforderlich. Anhand der eingereichten Fotodokumentation ist ersichtlich, dass eine ähnliche Konstruktion bereits am Gebäude Hausnummer 7 entstanden ist. Die Planung ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar, sinnvoll und führt zu keinen städtebaulichen Missständen.

Der Verwaltung sind daher keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rudolfshöhe“ nach § 31 Baugesetzbuch sprechen.

Stadtrat Schaal stellt fest, dass die Mauer deutlich höher als die Nachbarmauer ist. Er findet das an dieser Stelle zu hoch und wünscht eine niedrigere Mauer.

Stadtbaumeister Hirn erklärt, dass Gebäude Uhlbergstr. 35 höher als das Nachbargebäude ist. Die Höhe der Mauer ist im Plan mit 1 m angegeben, sieht auf dem Foto aber tatsächlich höher aus.

Stadtrat Schaal beantragt, die Begrenzung der Mauerhöhe auf 1 m begrenzt. Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rudolfshöhe“ im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Freianlagen nach § 31 Baugesetzbuch wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die geplante Mauer eine Höhe von 1 m nicht überschreitet. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 1.3

Bauantrag: Neubau Garage, Albstraße 3/3

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 38/2021.



Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelgarage im Zusammenhang mit dem Wohnhausneubau Albstraße 3/3. Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Läpperwiesen“. Das Vorhaben ist gemäß § 30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Dem Vorhaben geht eine Vorgeschichte voraus. Das eigentliche Bauvorhaben wurde im Kenntnissgabeverfahren gegenüber der unteren Baurechtsbehörde angezeigt. Bei diesem Verfahren wird die Gemeinde nur dahingehend beteiligt, dass die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt wird. Im Kenntnissgabeverfahren versichert der Entwurfsverfasser, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig eingehalten werden. Daher erfolgte auch keine Behandlung im AUT.

Im Rahmen dieses Verfahrens hätte ein Antrag auf Befreiung für die Errichtung der jetzt eingereichten Garagen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gestellt werden müssen. Dann wäre automatisch eine Stellungnahme der Stadt Aichtal erforderlich gewesen. So wurde die Planung für die Garagen bewusst übergangen.

Zwischenzeitlich sind diese Garagen bereits errichtet. Bei der südlichen Garage handelt es sich um ein Bauwerk, das sich circa 4 m über das geplante Gelände erhebt. Durch die Hanglage bedingt erscheint die Garage jedoch in der Ansicht West 5 m über der Geländehöhe an der Grenze. Dieses Maß übersteigt die reguläre Höhe einer Garage bei weitem. Aus der Mächtigkeit des Vorhabens und bedingt durch die Topographie entsteht hier ein städtebaulicher Missstand, der aus Sicht der Verwaltung nicht akzeptiert werden kann. Darüber hinaus ist die Vorgehensweise scharf zu kritisieren.

Der unteren Baurechtsbehörde wurde der Missstand in der Bauphase angezeigt. Der jetzt vorliegende Bauantrag ist als Reaktion auf diese Anzeige zu verstehen.

Die Stellung der Garagen entspricht dem planungsrechtlichen Willen der Stadt Aichtal, welcher Garagen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässt. Diese erforderliche Zulassung kann aus Sicht der Verwaltung für das jetzt eingereichte und bereits hergestellte Bauwerk nicht in Aussicht gestellt werden, da von dem Vorhaben eine störende Wirkung für das Ortsbild ausgeht.

Stadtrat Bund erklärt, dass der Ausschuss für Umwelt und Technik diesem Vorhaben zu keinem Zeitpunkt zugestimmt hätte. Seiner Ansicht nach wurde die Genehmigung bewusst nicht eingeholt. Er erwartet hier Nachbesserungen vonseiten des Bauherrn. Dem Landratsamt muss unbedingt mitgeteilt werden, dass die Stadt hier nicht zustimmen wird.

Stadtrat Bubeck fragt sich, ob die Meinung der Stadt dem Landratsamt wichtig ist und wie es so weit kommen konnte.

Herr Hirn erklärt, dass die Garagen ohne Genehmigung gebaut wurden. Das Landratsamt muss die Sachlage nun prüfen. Stellt es fest, dass die Stadt zu Unrecht das Einvernehmen verweigerte, wird es dieses ersetzen und die Garage genehmigen. Dies muss abgewartet werden. Selbstverständlich wird dem Landratsamt die Stellungnahme der Stadt übermittelt.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:



Dem Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau von zwei Garagen, Albstraße 3/3 wird nicht zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird nicht hergestellt.

§ 1.4

Bauantrag: Umbau und Erweiterung Wohnhaus, Albblickweg 6

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 39/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses Albblickweg 6. Das Vorhaben liegt innerhalb des einfachen Bebauungsplans „Schafsweide“. Das Vorhaben ist gemäß § 30 in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Die Planung sieht neben Modernisierungsmaßnahmen eine Vergrößerung des Baukörpers nach Westen und Norden vor. Darüber hinaus soll an der Westfassade im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss ein neuer Balkon entstehen. Der Balkon im Erdgeschoss soll über eine Treppe den Garten erschließen.

In die Dachkonstruktion soll den Planunterlagen nach auf der westlichen Dachfläche dahingehend eingegriffen werden, dass der Hausgrund im zweiten Obergeschoss bis zur Dachhaut durchläuft und damit ein Zwerchgiebel entsteht. Die bisherige Nutzung des Untergeschosses als Praxis soll einer Wohnnutzung weichen. Insgesamt sollen dort drei Wohneinheiten entstehen.

Der Baukörper überschreitet die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche auf der gesamten Breite um circa 1,2 m. Daran schließt sich der Balkon mit weiteren 1,5 m an. Aufgrund der Breite des Baukörpers beträgt diese Fläche außerhalb des Baufensters circa 74 m². Aufgrund der Größe des Baugrundstücks und der Tatsache, dass nachbarliche Belange nicht berührt sind, sieht die Verwaltung hier keinen Anlass, einer Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch nicht zuzustimmen.

Vonseiten des Entwurfsverfassers wurde eine Fläche in gleicher Größe bereits innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als Bauverbotsfläche gekennzeichnet und vorgeschlagen. Vorausgesetzt, diese Fläche wird durch eine Baulast als Bauverbotsfläche gesichert, sieht die Verwaltung keine Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen.

Stadtrat Schaal begrüßt diese Art der Nachverdichtung. Er verweist allerdings auf fehlende Parkmöglichkeiten im Albblickweg und bittet, bei der Bauherrschaft die Erstellung eines Stellplatzes auf ihrem Grundstück anzuregen. Diesem Wunsch kommt die Verwaltung gerne nach.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik einstimmig folgenden

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, Albblickweg 6, wird zugestimmt. Der erforderlichen Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch für die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche wird unter der Bedingung zugestimmt, dass eine äquivalent große Fläche innerhalb der überbaubaren



Grundstücksfläche mittels Baulast als Bauverbotsfläche gesichert wird. Unter dieser Voraussetzung wird das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch hergestellt.

§ 1.5

Bauantrag: Neubau Mehrfamilienhaus, Nürtinger Straße 33

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 40/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Nürtinger Straße 33. Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Es existiert lediglich ein Baulinienplan aus dem Jahr 1929. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Nach Abbruch der vorhandenen Bebauung soll entlang der vorhandenen Baulinie ein Wohnhaus mit insgesamt 12 Wohneinheiten entstehen. Das Gebäude ist circa 24,5 m breit und ca. 13 m tief. Von der Straße abgewandt schließt sich ein Querbau an, der noch circa 10 Meter aus dem Hauptbaukörper ragt. Aufgrund der Hanglage bindet sich das Erdgeschoss dieses Querbaus stark in das Gelände ein. In der Tiefgarage sind 14 Stellplätze geplant.

Geplant sind sowohl kleinere 1- Zimmer Wohnungen als auch 2- und 3-Zimmerwohnungen. Im Dachgeschoss sind Maisonettewohnungen vorgesehen. Insgesamt entstehen in dem Gebäude 1.158 m² Wohnfläche.

Zur Nürtinger Straße hin erscheint das Gebäude inklusive der Tiefgarage an der höchsten Stelle dreigeschossig. Nach oben schließt der Hauptbaukörper mit einem Satteldach, Dachneigung 43°, ab. Auf beiden Dachhälften sind Dachaufbauten beziehungsweise Dacheinschnitte geplant.

Die Gestalt des Baukörpers orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. Ähnlich geartete Vorhaben finden sich im weiteren Verlauf der Nürtinger Straße.

Da sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Baugesetzbuch richtet, ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt. Der Verwaltung sind keine Gründe ersichtlich, dass die Kriterien des Einfügens verletzt wären. Städtebaulich sind der Rückbau der nicht mehr zeitgemäßen Bebauung wünschenswert und die innerörtliche Nachverdichtung und das Wohnkonzept zu begrüßen.

Stadtbaumeister Hirn stellt fest, dass das Bauvorhaben das Grundstücks aufwertet.

Stadtrat Bund empfindet das Bauwerk als mächtig. Er will es jedoch nicht ablehnen, weil er weiß, dass es niedriger aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht gebaut werden wird.

Stadtrat Schaal erkundigt sich nach Angrenzereinwendungen. Herr Hirn berichtet von einer bisher vorliegenden, in der die Höhe bemängelt wird. Allerdings ist die Angrenzeranhörung noch nicht abgeschlossen.

Stadträtin Sturm ist zwiesgespalten. Einerseits begrüßt sie die Schaffung von Wohnraum, andererseits empfindet auch sie das geplante Gebäude als wuchtig.



Stadtrat Rapp verweist auf das Nachbargebäude, das ebenfalls hoch ist. Für ihn sind eine Nachverdichtung und Schaffung von Wohnraum wichtig, deshalb kann er diesem Vorhaben zustimmen.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung -Neubau eines Mehrfamilienhauses, Nürtinger Straße 33- wird zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 1.6

Bauantrag: Neubau Wintergarten, Rosenstraße 84

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 41/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wintergartens am Gebäude Rosenstraße 84. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Hoher Rain. Das Vorhaben ist gemäß § 30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

An dem bestehenden Gebäude soll an der nordwestlichen Gebäudeseite ein circa 3 m tiefer und 6 m breiter Wintergarten entstehen. Der Wintergarten erhebt sich circa 2,3 m über das Untergeschoss. Das anstehende Gelände erhebt sich unmittelbar nach dem geplanten Vorhaben bereits um circa 1,5 m.

Das Vorhaben kommt fast vollumfänglich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zum Liegen. Der Bebauungsplan setzt an dieser Stelle eine Fläche fest, die von der Bebauung freizuhalten ist. Grund hierfür ist die angrenzende qualifizierte Kreisstraße. Vor Ort stellt sich die Höhensituation aber so dar, dass es hier aufgrund der extremen Hanglage keine Konflikte mit der Straße geben wird.

Städtebaulich geht von dem Vorhaben keinerlei Wirkung aus.

Der Verwaltung sind daher keine Gründe ersichtlich die gegen das Vorhaben sprechen, sofern innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine äquivalent große Fläche mittels Bauverbot belegt wird.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung -Neubau Wintergarten, Rosenstraße 84- wird zugestimmt. Der erforderlichen Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch für die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche wird unter der Bedingung zugestimmt, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine äquivalent große Fläche mit einem Bauverbot belegt wird und dieses durch eine Baulast gesichert wird. Unter oben genannten Bedingungen wird das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch hergestellt.



§ 1.7

Bauantrag: Umbau Wohnhaus/Scheune, Am Weiherbach 21

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 42/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau des bestehenden Gebäudes am Weiherbach 21. Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Der bisher landwirtschaftlich genutzte Teil des bestehenden Gebäudes soll umfassend umgebaut werden. Insgesamt sollen dort zwei Wohneinheiten entstehen.

Größere Änderungen an der Gestalt des Baukörpers sind nicht geplant. Lediglich nach Süden ist neben der Änderung der Fassadenöffnungen ein Dacheinschnitt geplant.

Seit der letzten Änderung der Landesbauordnung im Jahr 2019 ist die Herstellung notwendiger Stellplätze dann nicht mehr erforderlich, wenn innerhalb bestehender Gebäude zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. In anderen Fällen kann diese Erleichterung sicherlich für Konflikte sorgen. Im vorliegenden Fall stehen auf dem Grundstück aber große Hofflächen zur Verfügung.

Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Bestandsgebäuden ist im Grundsatz zu begrüßen. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt. Der Verwaltung sind keine Gründe ersichtlich, dass diese Kriterien nicht erfüllt sind.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung -Umbau Wohnhaus/Scheune, Am Weiherbach 21- wird zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 2

Bauliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Mühlgässle

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 43/2021. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Das Mühlgässle ist eine circa 3 m breite Straße, die den Drosselweg mit der Straße Im Grörsch verbindet. Aufgrund der geringen Breite ist das Mühlgässle als Einbahnstraße, Fahrtrichtung bergaufwärts, beschildert. Die Straße hat nie einen qualifizierten Ausbau erhalten und ist deshalb nur bedingt für den motorisierten Verkehr geeignet. Das zulässige Gesamtgewicht von Fahrzeugen ist auf maximal 3,5 Tonnen begrenzt. Trotzdem fahren hier regelmäßig Müllfahrzeuge.



Eine Komplettspernung für den Verkehr wurde im vergangenen Jahr vom Gemeinderat abgelehnt. Deshalb schlägt die Verwaltung nun zwei Möglichkeiten vor, um die Durchfahrt des Schwerlastverkehrs zu verhindern. Zum einen die Installation einer Höhenbegrenzung, zum anderen die Installation einer Schranke, die an den Müllabfuhrtagen geschlossen wird. Letztere Lösung würde einen deutlich erhöhten Aufwand für den Bauhof darstellen, der diese Aufgabe übernehmen müsste.

Stadtrat Bund sieht dies ebenfalls so, er spricht sich deshalb für die Höhenbegrenzung aus.

Stadtrat Schaal interessiert, ob hierüber mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb gesprochen wurde. Um Verstöße von Seiten des Abfuhrunternehmens ahnden zu können, könnte ein Blitzer installiert werden. Allerdings wird die Höhenbegrenzung wohl einfacher zu handhaben sein.

Frau Zalder verweist darauf, dass ein Blitzer keinen Sinn hätte, da Müllfahrzeuge immer Sonderrechte haben.

Herr Hirn bestätigt Gespräche mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb, der hierüber allerdings nicht erfreut ist.

Stadträtin Madera spricht die Beteiligung der Anwohner an den Kosten für einen eventuellen Straßenausbau an. Herr Hirn erklärt, dass das Kommunalabgabengesetz regelt, dass Anwohner beim erstmaligen vollständigen technischen Ausbau an den Kosten beteiligt werden müssen. Dies wäre hier der Fall.

Stadtrat Rapp kann einer Höhenbegrenzung zustimmen. Ihm stellt sich jedoch die Frage, wie Rettungsfahrzeuge damit zurechtkommen.

Bürgermeister Kurz erklärt, dass Notarzfahrzeuge niedriger als Müllfahrzeuge sind und somit durchkommen. Die Feuerwehr bekommt einen Schlüssel, mit dem die Höhenbegrenzung geöffnet werden kann.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Zur Durchsetzung des Durchfahrtsverbots für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen wird im unteren Bereich des Mühlgässles eine massive Anlage zur Höhenbegrenzung installiert.

§ 3

Verschiedenes, Bekanntgaben

§ 3.1

Nahverkehrsplan

Bürgermeister Kurz berichtet, dass der Nahverkehrsplan in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt wird. Morgen wird der entsprechende Link veröffentlicht und die Bevölkerung dazu aufgerufen, Anregungen bei der Verwaltung einzubringen. Im Rahmen der Pandemie hält man dies für eine gute Lösung, ein runder Tisch wäre hier nur erschwert durchzuführen



und angesichts der einzuhaltenden Kontaktbeschränkungen nicht praktikabel. Der ÖPNV-Berater der Stadt, Herr Springmann, erarbeitet derzeit eine Stellungnahme, die dem Gemeinderat dann vorgelegt wird.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat gegen dieses Vorgehen nichts einzuwenden.

§ 3.2

Waldkindergarten

Stadtrat Bund spricht den Waldkindergarten an. Er berichtet, dass die betroffenen Familien angesichts der derzeitigen Situation sehr besorgt sind.

Bürgermeister Kurz berichtet, dass der Waldkindergarten die Verwaltung schon sehr lange beschäftigt. Nachdem das Landratsamt inzwischen den Rückbau von Schranke, Briefkasten und Sonnensegel forderte, wollte man mit den Anwohnern noch einmal das Gespräch suchen und lud zu einem Runden Tisch ein. Die Hauptakteure Brons und Burr lehnten dieses Gespräch jedoch ab. Herr Burr ging nun direkt auf den Träger des Waldkindergartens, die BruderhausDiakonie, zu und es wird hier ein Gespräch stattfinden. Das soll nun abgewartet werden. Bürgermeister Kurz versichert, dass der Träger selbstverständlich die volle Unterstützung der Stadt hat, auch aus der Bevölkerung hat der Kindergarten Rückendeckung. Er stellt fest, dass es leider nur ein paar wenige sind, die Probleme mit dem Waldkindergarten haben.

§ 3.3

Sportplatz Neuenhaus

Stadtrat Bund bittet um Informationen zum Sportplatz Neuenhaus.

Herr Hirn berichtet, dass diese Woche eigentlich die Arbeiten fortgesetzt werden sollten, aufgrund der Witterung war dies jedoch leider nicht möglich. Die Stadt hat jedoch die Zusage der Gartenbaufirma, dass die Arbeiten am Kunstrasenplatz bei ihr obere Priorität haben.

§ 3.4

Rückbau Wintergarten Otto-Schuster-Straße

Stadtrat Bund erkundigt sich, wie es mit dem Rückbau des Wintergartens in der Otto-Schuster-Straße aussieht.

Herr Hirn berichtet, dass das Verfahren beim Verwaltungsgericht liegt. Eine Entscheidung in nächster Zukunft ist zu erwarten.

§ 3.5

Stuttgarter Straße

Stadtrat Rapp berichtet, dass in der Stuttgarter Straße nach wie vor sehr schnell gefahren wird.



Frau Zalder bestätigt, dass sich an den Verhältnissen nichts geändert hat. Sie verweist jedoch darauf, dass der Gemeinderat sich für mobile Geschwindigkeitsmessungen aussprach. Dies ist angesichts der Tatsache, dass in vielen Straßen Aichtals Geschwindigkeitsüberschreitungen vorliegen, auch sinnvoll. Selbstverständlich wird auch weiterhin in der Stuttgarter Straße kontrolliert, aber eben nicht nur. Sobald das Mobilitätskonzept vorliegt und darin mögliche Maßnahmen vorgeschlagen werden, muss der Gemeinderat sich überlegen, was sonst noch getan werden kann.

Bürgermeister Kurz ergänzt, dass bis Ende des Jahres Handlungsempfehlungen aus dem Mobilitätskonzept vorliegen werden, über die der Gemeinderat dann beraten und entscheiden muss.

